OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-800283/13/MS

Datum:

Linz, 28. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H P, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Juni 2015, GZ: 0001780/2015, wegen Übertretung der GewO den

B E S C H L U S S :

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist sodann einzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 2 VwGVG werden in die Frist gemäß Abs. 1 die Zeiten gemäß § 34 Abs. 2 und § 51 leg.cit. nicht eingerechnet.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herr H P wegen einer Übertretung gemäß § 113 Abs. 7 iVm § 368 GewO mit einer Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden) bestraft, da er als Gewerbeinhaber und Betreiber des Gastgewerbebetriebes im Standort X, X, welches er zum Zeitpunkt der Übertretung in der Betriebsart eines Cafes betrieb, folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten hat:
„Im Zuge einer Kontrolle durch Amtsorgane des Magistrates Linz, Bezirksverwaltungsamt, am 29.11.2014 von 06:10 Uhr bis 06:20 Uhr, wurde festgestellt, dass das o.a. Lokal noch betrieben wurde, indem sich noch 30 Gäste im Lokal befanden, welche Getränke konsumierten.

Diesen Gästen wurde daher von 06:10 Uhr bis 06:20 Uhr das Verweilen im Lokal gestattet, obwohl das genannte Lokal nach der OÖ. Sperrzeitenverordnung spätestens um 04:00 Uhr geschlossen und frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden darf und mit Bescheid des Magistrates Linz vom 18.01.2012, GZ 0034288/2004 eine Verlängerung der Sperrzeit lediglich bis 06:00 Uhr bewilligt wurde, wobei die Aufsperrstunde mit 10:00 Uhr festgesetzt wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 19. Juni 2015 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit E-Mail-Eingabe vom 17. Juli 2015 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Oktober 2017 wurde die gegenständliche Beschwerde gemeinsam mit dem behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht beabsichtigt ist.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Behörde am 17. Juli 2015 ist das angefochtene Straferkenntnis außer Kraft getreten und war das Verfahren daher ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß